Maßnahm	ie:	Betriebshofzulaufstrecke Ständlerstraße (BHZ)	
Objekt		Abwasserkanalanlagen der MSE	
Leistungs	bild	Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI	
Bieternan	ne		
Biotornan			
Leistun	gsverze	ichnis	
01	Honorarz	one und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01		Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der rmittlung zugrunde gelegt:	
	Für Ingen	ieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	
01.02			
	Für Ingen	ieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
02	Vorläufig	anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläu	ufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)	
	Für Ingen	ieurbauwerk(e) nach §1.1.1: 897.000 €	
02.02	7 und 4	e planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender anz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden atz erhöht:	
	Für Ingen	ieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	%
03	Grundlei	stungen	Vom Bieter einzutragen
03.01	Grundleis	ingspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden tungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI: Jenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01		Grundleistungen der Leistungsphase	
00.01.01		Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.01.02	Uni	er Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02	Vorplanu	ng - Leistungsphase 2	
03.02.01	alle	Grundleistungen der Leistungsphase Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	

	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.02.02	Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammen-hangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3
03.03.01	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.03.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4
03.04.01	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.04.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.05	Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.01	alle Grundleistungen der Leistungsphasedie Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.05.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DINgerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen

03.06	Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6	
03.06.01]
		1
]
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:]
03.06.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.	
03.07	Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7	Ī
03.07.01	alle Grundleistungen der Leistungsphase	Ī
	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Einholen von Angeboten	
	Prüfen u. Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels	·············
	Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der	I
	fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	
	Führen von Bietergesprächen Erstellen der Vergebeversehläge Dekumentation der	
	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation der Vergabeverfahren	1
	Zusammenstellung der Vertragsunterlagen	
	Mitwirken bei der Auftragserteilung	
03.07.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der	Ì
00.07.02	Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der	
	Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von	Ì
	Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste	Ì
03.07.03	GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82 Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein	Ì
00.07.00	Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten	Ì
	Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende	Ì
	Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit	Ì
03.07.04	dem Auftraggeber abzustimmen. Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und	Ì
00.07.04	Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.	1
03.08	Bauoberleitung - Leistungsphase 8	1
03.08.01		1
	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	1
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	1
03.08.02	☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle	1
	ein Baubüro zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom	1

	Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03	Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
	Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.
	Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
	Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
03.08.04	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.
	Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.
	Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungs-zeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
	Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungs-gehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung
	- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen.
	 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte,

	 z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde-liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungs-unterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden. dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. 	
	 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der 	
	zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.	
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue	
03.08.07	örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt. Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.	
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen	
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist	
03.09 Obj e	ektbetreuung - Leistungsphase 9	
03.09.01	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	

	ndleistungen gemäß (vom Bieter einzutrag		s 03.09 werden wie folgt prozentual	
Für Inge nach:	nieurbauwerk(e)	§ 1 1.1		
Grundla	genermittlung:	0 %		
0		0 %		
Entwurfs	splanung:	0 %		
Genehm	igungsplanung:	0 %		
Ausführu	ungsplanung:	%		
Vorberei	tung der Vergabe:	%		
Mitwirku	ng bei der Vergabe:	%		
Bauober	leitung:	%		
Objektbe	etreuung:	%		
Insgesa	mt - %:	%		
		L		
04	Honorarzuschläge	e nach HC	DAI	Vom Bieter einzutragen
	☐ Entfällt Folgende Honorarz	ruschläge	werden vereinbart:	
04.01	Für Umbauten u Grundleistungen a prozentual wie folg	ller Leistu	ernisierungen wird das Honorar für ngsphasen gemäß § 6 und § 36 HOAI	
	Für Ingenieurbauw		h §1.1.1:	%
04.02			nstandhaltungen wird das Honorar für die § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	
	Für Ingenieurbauw	erk(e) nac	h §1.1.1:	%
05	Zu-/Abschläge			Vom Bieter einzutragen
05.01		r Abschla	wird der nachfolgende prozentuale g – x % auf die Abrechnungssumme des n vereinbart:	
	Für Ingenieurbauw	erk(e) nac	h §1.1.1:	%
05.02	Der vereinbarte Pro Leistungen.	ozentsatz	gilt auch für geänderte oder zusätzliche	

06	Besonde	ere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leist	ungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	LPH <i>5</i>	Einarbeiten und Übernahme der Planung Lph 1-4	€/psch
	Dritten e und Eigr Defizite	arbeitet sich in die bereits vorhandene Planung Lph 1-4 eines in und übernimmt die Planung. Der AN hat die Vollständigkeit nung der Planung in einem Kurzbericht zu bestätigen bzw. aufzuzeigen. Im weiteren Projektverlauf kann der AN keine fte Vorleistungen mehr geltend machen.	
06.02	Lph 5	Durchführen des Erinnerungsverfahrens ühren des Erinnerungsverfahrens gemäß Aufgrabungs-	€/psch
	-	g der Landeshauptstadt München für die Kanalarbeiten Vorbereitung der Unterlagen Versand der Unterlagen an die zu beteiligenden Stellen Auswerten Rückläufe, Erstellen Erwiderungen, Erarbeiten Lösungsvorschläge Organisation und Durchführung Spartenerörterungstermin Ggf. Überarbeiten Planunterlagen entsprechend Abstimmungsergebnisse	
06.03	LPH 7	Prüfen und Werten von Nebenangeboten	
	die abge	fen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf estimmte Planung wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand grundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.05	LPH 8	Prüfen von Nachträgen	
	nachgew	ifung von Nachträgen (Prüfung der Höhe nach) wird zum viesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten sätze honoriert.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.06	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung	€/psch
	Die örtlic	che Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen:	
		sibilitätsprüfung der Absteckung	
		wachen der Ausführung der Bauleistungen: Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die	
	I	Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)	
	i	Überwachen der Ausführung des Objekts auf	
	l	Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers	

Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (Prüfung dem Grunde nach) Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel Dokumentation des Bauablaufs Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße Mitwirken bei behördlichen Abnahmen Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage 06.07 LPH 8 Erstellen von Bestandsplänen Nach Baufertigstellung sind auf Grundlage der nachgeführten €/psch Ausführungsunterlagen und nach den Vorgaben der MSE die Bestandsunterlagen zu erstellen, systematisch zusammen zu stellen und an die MSE zu übergeben. Vom Bieter 07 Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen einzutragen Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen gesondert vergütet und sind in die Stundensätze nicht einzukalkulieren. 07.01 €/Std Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers 07.02 Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ €/Std Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte

	Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
		ozati ago.i
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI ein-schließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet: Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5 der	%
	Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	